

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/1094 –

Feststellung der Identität von Flüchtlingen zwecks Abschiebung in den Libanon

Nach Berichten libanesischer Flüchtlinge, die sich an das „Südbadische Aktionsbündnis gegen Abschiebungen“ (SAGA) gewandt haben, werden von der Deutschen Botschaft im Libanon in letzter Zeit örtliche Rechtsanwälte, Regierungsvertreter und libanesisch Polizei um Ermittlungen gebeten, um die Identität von hier lebenden libanesischen Flüchtlingen zu „klären“. Mit den so beschafften Informationen, so die Aussagen der libanesischen Flüchtlinge gegenüber SAGA, sollen Rückreisepapiere beschafft und die Flüchtlinge zur Ausreise gezwungen werden. Um die dubiosen „Ermittlungen“ zu erleichtern, sollen nach Angaben der SAGA die Ausländerbehörden dazu übergehen, von libanesischen Flüchtlingen Formulare mit Fotos zu verlangen, um mit Hilfe der Fotos leichter „ermitteln“ zu können.

Bisher vertrat die Libanesisch Botschaft in Bonn in solchen Fällen die Ansicht, daß bei fehlenden Identitätspapieren eine Abschiebung in den Libanon nicht erfolgen kann. Eine Überprüfung der Identität dauere unüberschaubare Zeit, eine Beschaffung der Rückreisepapiere könne nicht erfolgen. In den meisten Fällen wurde deshalb für libanesisch Flüchtlinge, die während des Bürgerkrieges hierhin geflohen waren und deren Identität nicht aufzuklären war, eine Duldung ausgesprochen.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit den in der Kleinen Anfrage verwendeten Begriffen „Flüchtlinge“ bzw. „Bürgerkriegsflüchtlinge“ nicht Flüchtlinge im rechtlichen Sinn gemeint sind, sondern in Deutschland aufhältige Personen libanesischer Staatsangehörigkeit. „Flüchtlinge“ im Rechtssinn sind nur Personen, die die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen. Diese Personen sind jedoch in aller Regel nicht ausreisepflichtig, sondern genießen ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet (§§ 68, 70 AsylVfG).

1. Hat die Bundesregierung die Deutsche Botschaft im Libanon angewiesen, auf die oben beschriebene Weise, d. h. durch Einschaltung libanesischer Polizei, Regierungsvertreter oder anderer libanesischer Stellen die Identität von hier lebenden libanesischen Flüchtlingen aufzuklären?
Wenn ja, wie genau lauten die Anweisungen an die Botschaft?

Die Bundesregierung hat der deutschen Botschaft in Beirut keine Weisungen erteilt, durch Einschaltung libanesischer Polizei, Regierungsvertreter oder anderer libanesischer Stellen die Identität von in Deutschland lebenden Libanesen festzustellen.

2. Erfolgte diese Anweisung ggf. auf eigene Initiative des Auswärtigen Amtes oder gab es entsprechende Ersuchen durch Innenbehörden des Bundes oder eines Bundeslandes?
Wenn ja, auf wessen Ersuchen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Entspricht es nach Ansicht der Bundesregierung diplomatischen Gepflogenheiten, auf die oben beschriebene Weise die diplomatischen Vertretungen anderer Länder zu umgehen bzw. deren amtliche Stellungnahmen zu ignorieren?
Wenn ja, in welchen anderen Fällen ist vergleichbar verfahren worden?
Wenn nein, wird die Bundesregierung die Deutsche Botschaft im Libanon anweisen, solche Aktivitäten einzustellen?

Siehe Antwort zu Frage 1. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Klärung der Identität von in Deutschland lebenden Ausländern in die Zuständigkeit der Innenbehörden der Länder fällt. Das Auswärtige Amt unterstützt diese auf entsprechende Bitte dabei im Wege der Rechts- und Amtshilfe. Es existieren keine diplomatischen Gepflogenheiten oder gar völkerrechtliche Regeln, die eine bestimmte Vorgehensweise bei der Identitätsklärung vorgeben. Die Hilfestellung für die deutschen Innenbehörden kann daher je nach Erfolgsaussicht durch Einschaltung der zuständigen Fremden-Missionen in Deutschland oder durch Nachfragen deutscher Auslandsvertretungen im jeweiligen Herkunftsstaat geschehen.

4. Wie viele libanesischer Bürgerkriegsflüchtlinge leben in der Bundesrepublik Deutschland, wie viele davon werden im Augenblick wegen fehlender Identitätspapiere geduldet?

Am 31. Dezember 1998 lebten ausweislich des Ausländerzentralregisters 55 074 libanesischer Staatsangehörige in Deutschland. Von diesen besaßen zum angegebenen Zeitpunkt 41 170 einen Aufenthaltstitel oder ein Aufenthaltsrecht. Von den 13 904 ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland aufhaltigen libanesischen Staatsangehörigen besaßen 5 788 eine Duldung.

Über die Zahl der aufgrund des Fehlens von Identitätsdokumenten erteilten Duldungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Der-

artige Angaben werden im Ausländerzentralregister nicht separat gespeichert.

5. Welche Mittel werden nach Kenntnis der Bundesregierung gegenüber den hier geduldeten libanesischen Bürgerkriegsflüchtlingen angewandt, um ihre Mitwirkung (Bereitstellung von Fotos usw.) bei solchen Ermittlungen zu erreichen?

Die Feststellung der Identität ausländischer Staatsangehöriger – sofern diese notwendig wird – erfolgt durch die im Einzelfall jeweils zuständigen Ausländerbehörden. Das Ausländerrecht wird von den Ländern gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes als eigene Angelegenheit ausgeführt.